



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

SWB  
Kallio  
193

1988

Berlin, den 22. August 1988

Teil I Nr. 17

Tag	Inhalt	Seite
12. 7. 88	Anordnung über die Verleihung des akademischen Grades Doktor eines Wissenschaftszweiges – Promotionsordnung A – .....	193
12. 7. 88	Anordnung über die Verleihung des akademischen Grades Doktor der Wissenschaften – Promotionsordnung B – .....	197
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik .....	200

### Anordnung über die Verleihung des akademischen Grades Doktor eines Wissenschaftszweiges – Promotionsordnung A – vom 12. Juli 1988

Aufgrund des § 16 der Verordnung vom 6. November 1968 über die akademischen Grade (GBl. II Nr. 127 S. 1022) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Wissenschaft folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Ausübung des Promotionsrechts

(1) Das Recht zur Verleihung des akademischen Grades Doktor eines Wissenschaftszweiges – Promotionsrecht A – wird von den Wissenschaftlichen Räten oder ihnen entsprechenden Gremien (nachfolgend Wissenschaftlicher Rat genannt) der Universitäten, Hochschulen und anderer wissenschaftlicher Institutionen (nachfolgend Hochschule genannt) ausgeübt.

(2) Der Wissenschaftliche Rat verleiht die akademischen Grade gemäß Anlage 1, soweit der Hochschule dazu das Recht erteilt worden ist.

(3) Bei Wissenschaftlichen Räten, die in Fakultäten untergliedert sind, erfolgt die Verleihung des akademischen Grades Doktor eines Wissenschaftszweiges durch die zuständige Fakultät. Für Wissenschaftliche Räte, die nicht in Fakultäten untergliedert sind, gelten die Regelungen für die Fakultäten sinngemäß.

(4) Die Fakultäten können zur Durchführung der Verfahren Promotionskommissionen bilden.

#### § 2

##### Voraussetzungen

(1) Die Voraussetzungen für die Verleihung des akademischen Grades Doktor eines Wissenschaftszweiges sind:

- a) in der Regel der Besitz des akademischen Grades Diplom eines Wissenschaftszweiges, sofern nicht das Diplomverfahren in ein Promotionsverfahren A überführt oder eine Regelung nach Abs. 2 getroffen wird,
- b) die Vorlage einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und ihre positive Bewertung,
- c) die erfolgreiche Verteidigung der Dissertation,
- d) der Nachweis über die erfolgreiche Vertiefung der marxistisch-leninistischen Kenntnisse,
- e) der Nachweis über die geforderten Fremdsprachenkenntnisse.

(2) Wenn ein Kandidat kein Diplom besitzt bzw. die Hauptprüfung nicht abgelegt hat oder der Doktorgrad eines Wissenschaftszweiges angestrebt wird, der nicht dem Wissenschaftszweig der Hauptprüfung bzw. dem Diplom entspricht, legt die Fakultät fest, welche Prüfungen in den theoretischen Grundlagen abzulegen sind.

#### § 3

##### Antragstellung

(1) Der Antrag auf Durchführung eines Promotionsverfahrens ist vom Kandidaten schriftlich an den Wissenschaftlichen Rat zu richten, der das Verfahren durchführen soll, und darf nur an einen Wissenschaftlichen Rat gestellt werden.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) mindestens 4 Exemplare der Dissertation und die geforderte Anzahl der Thesen, (30)
- b) ein Lebenslauf, insbesondere über den wissenschaftlichen Werdegang,
- c) eine Liste der Veröffentlichungen und anderer wissenschaftlicher Arbeiten, darüber vorhandene Einschätzungen, Stellungnahmen und Rezensionen,
- d) eine Beurteilung durch den zuständigen Leiter, insbesondere zur wissenschaftlichen Tätigkeit, der fachlichen Weiterbildung und Persönlichkeitsentwicklung des Kandidaten,
- e) der Nachweis über die marxistisch-leninistischen Kenntnisse,

- f) der Nachweis über die Fremdsprachenkenntnisse,
- g) eine beglaubigte Abschrift oder Kopie der Urkunde über das Diplom bzw. die Hauptprüfung,
- h) ein polizeiliches Führungszeugnis,
- i) die Quittung über entrichtete Promotionsgebühren,
- j) ein Dokumentationsblatt.

(3) Der Antrag kann zurückgezogen werden, solange das Promotionsverfahren nicht eröffnet ist.

#### § 4

##### Promotionsgebühren

(1) Die Promotionsgebühren betragen 200 M.

(2) Die Promotionsverfahren für Forschungsstudenten und planmäßige Aspiranten sind gebührenfrei, sofern das Promotionsverfahren in der geplanten Qualifizierungszeit beantragt wird.

#### § 5

##### Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Beim Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 3 Absätze 1 und 2 beschließt die Fakultät innerhalb von 2 Monaten über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Promotionsverfahrens. Mit dem Beschluß sind die Gutachter festzulegen. Die Entscheidung ist dem Kandidaten schriftlich innerhalb 1 Woche mitzuteilen.

(2) Werden die Verfahren von Promotionskommissionen durchgeführt, entscheidet die Fakultät bzw. Promotionskommission über die Eröffnung oder Nichteröffnung und über einen Vorschlag für die zu bestellenden Gutachter.

(3) Die Fakultät kann die Eröffnung eines Promotionsverfahrens von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen.

#### § 6

##### Dissertation

(1) Der Kandidat hat seine wissenschaftliche Qualifikation durch eine Dissertation nachzuweisen.

(2) Mit der Dissertation ist der Nachweis zu erbringen, daß die wissenschaftlichen Aufgaben erfolgreich bearbeitet und mit hohem theoretischen Niveau gelöst sowie Wege für die praktische Anwendung und weitere wissenschaftliche Bearbeitung der Ergebnisse gewiesen werden. Die mit der Dissertation vorgelegten Forschungsergebnisse müssen dem neuesten Stand des Wissenschaftsgebietes entsprechen, einen Erkenntniszuwachs nachweisen und die entscheidende in- und ausländische Literatur berücksichtigen,

(3) Als Dissertation können mehrere Einzelleistungen gleicher oder zusammenhängender Thematik in der für den Wissenschaftszweig spezifischen Form oder Ergebnisse auf der Grundlage von Forschungsberichten oder erfinderischen Leistungen anerkannt werden. Diesen Arbeiten ist eine Darstellung der theoretischen Grundlagen der Einzelleistungen und ihre Einordnung in das Wissenschaftsgebiet voranzustellen.

(4) Bei Kollektivdissertationen haben die Kandidaten über ihren Anteil an der Dissertation eine gemeinsame schriftliche Erklärung abzugeben. Gehen Dissertationen aus den Leistungen eines Forschungskollektivs hervor, hat zusätzlich der Leiter dieses Forschungskollektivs eine schriftliche Einschätzung über Anteil und Leistung des Kandidaten abzugeben.

(5) Der Dissertation ist eine Erklärung beizufügen, daß sie selbständig verfaßt und andere als die angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt wurden.

(6) Die Ergebnisse der Dissertation sind in Thesen zusammenzufassen, die Bestandteil der Dissertation sind. Der Wis-

enschaftliche Rat kann für die Gestaltung der Dissertation und Thesen Anforderungen stellen sowie Umfangsbegrenzungen festlegen.

(7) Für Bürger der DDR kann der Rektor bzw. zuständige Leiter der Einrichtung, an der das Promotionsverfahren durchgeführt werden soll, auf Antragstellung durch den Kandidaten die Genehmigung zur Einreichung der Dissertation oder Teile von ihr in einer Fremdsprache (außer Thesen) erteilen, wenn die Bewertung durch die Gutachter und wissenschaftlichen Gremien gewährleistet ist.

#### § 7

##### Gutachter

(1) Die Dissertation ist von mindestens 3 Gutachtern zu beurteilen; 2 Gutachter dürfen Angehörige der Hochschule sein, an der das Verfahren durchgeführt wird.

(2) Als Gutachter können tätig werden:

- a) Professoren und Dozenten der Universitäten, Hochschulen, wissenschaftlicher Akademien und selbständiger wissenschaftlicher Institute,
- b) wissenschaftliche Mitarbeiter der Universitäten, Hochschulen, wissenschaftlicher Akademien und selbständiger wissenschaftlicher Institute, soweit sie den Grad eines Doktors der Wissenschaften besitzen,
- c) wissenschaftlich ausgewiesene Vertreter der Praxis.

#### § 8

##### Gutachten

(1) Die Gutachten dienen der Entscheidungsfindung in der Fakultät bzw. Promotionskommission. In den Gutachten ist festzustellen, ob die Dissertation einschließlich der Thesen den Anforderungen, die an den Doktor eines Wissenschaftszweiges zu stellen sind, entsprechen. Im Gutachten ist die Annahme oder Nichtannahme der Arbeit zu empfehlen. Für die Bewertung der Dissertation ist eine Note gemäß § 15 Abs. 1 zu erteilen.

(2) Die Empfehlung zur Annahme der Dissertation und die Bewertung darf nicht von Auflagen abhängig gemacht werden.

(3) Gutachten sind innerhalb von 3 Monaten nach Aufforderung zu erstatten.

(4) Bei Dissertationen, die den Anforderungen an die Verleihung des akademischen Grades Doktor der Wissenschaften entsprechen, kann im Gutachten die Überführung in ein Promotionsverfahren B vorgeschlagen werden. Über diesen Vorschlag entscheidet nach Zustimmung des Kandidaten der Senat des Wissenschaftlichen Rates.

(5) Die Gutachter haben das Recht, die ihnen zur Begutachtung ausgehändigte Dissertation zu behalten.

#### § 9

##### Annahme der Dissertation

(1) Die Fakultät bzw. Promotionskommission entscheidet auf der Grundlage der Gutachten über die Annahme oder Nichtannahme der Dissertation. In Zweifelsfällen können weitere Gutachten eingeholt werden. Die Entscheidung ist dem Kandidaten innerhalb 1 Woche schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Annahme der Dissertation ist Voraussetzung für die Verteidigung.

(3) Bei Annahme der Dissertation können Auflagen zur Änderung erteilt werden, die sich auf die Gestaltung der Pflichtexemplare beziehen und nicht den wissenschaftlichen Gehalt der Dissertation berühren. Diese Auflagen sind vor der Verteidigung zu erfüllen.

## § 10

**Nichtangenommene Dissertation**

(1) Kandidaten, deren Dissertation nicht angenommen wurde, können frühestens  $\frac{1}{2}$  Jahr nach dem Beschluß über die Nichtannahme ein neues Promotionsverfahren mit einer wesentlich veränderten Fassung der nichtangenenommenen oder einer thematisch anderen Dissertation beantragen.

(2) Im Antrag zum neuen Promotionsverfahren ist über die frühere Nichtannahme eine schriftliche Information abzugeben.

(3) Ein Exemplar der nichtangenenommenen Dissertation verbleibt mit den Gutachten bei der Fakultät.

(4) Die Promotionsgebühr wird bei Nichtannahme der Dissertation nicht zurückerstattet.

## § 11

**Nachweis der marxistisch-leninistischen Kenntnisse**

Der Kandidat hat nachzuweisen, daß die während des Studiums erworbenen marxistisch-leninistischen Kenntnisse wesentlich vertieft und erweitert wurden und daß er die Fähigkeit besitzt, die theoretischen Kenntnisse in der wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Tätigkeit anzuwenden.<sup>1</sup>

## § 12

**Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse**

Der Kandidat hat in der Regel Kenntnisse in zwei lebenden Fremdsprachen nachzuweisen.<sup>2</sup>

## § 13

**Verteidigung**

(1) Der Kandidat hat grundsätzlich die mit der Dissertation erzielten Ergebnisse zu verteidigen. Die Verteidigung ist in deutscher Sprache durchzuführen, sofern der Minister für Hoch- und Fachschulwesen nicht eine Ausnahme genehmigt hat. Bei bewährten Wissenschaftlern und Praktikern, deren Leistungen hohe Anerkennung gefunden haben, kann die Fakultät den Verzicht auf die Verteidigung der Dissertation beschließen.

(2) Der Kandidat hat in einem Autorreferat und in der Diskussion die Fähigkeit nachzuweisen, daß er die wissenschaftlichen Ergebnisse seiner Dissertation theoretisch begründen sowie sich im wissenschaftlichen Meinungsstreit mit gegenteiligen Auffassungen theoretisch fundiert auseinandersetzen kann.

(3) Der Kandidat hat das Recht, mindestens 2 Wochen vor der Verteidigung in die Gutachten Einsicht zu nehmen.

(4) Die Verteidigung ist grundsätzlich öffentlich. Über Ausnahmen entscheidet die Fakultät entsprechend den Bestimmungen über den Geheimnisschutz.

(5) Zur Teilnahme an der Verteidigung sind neben den Mitgliedern der Promotionskommission die von der Fakultät beauftragten Hochschullehrer und andere Mitglieder der Fakultät verpflichtet. Den Vorsitz führt ein Mitglied der Fakultät.

(6) Bild-, Ton- sowie Bild-Ton-Aufzeichnungen durch Gäste, die an der Verteidigung teilnehmen, sind nur bei vor-

<sup>1</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 19. August 1986 zur Verleihung des akademischen Grades Doktor eines Wissenschaftszweiges — Marxistisch-leninistische Aus- und Weiterbildung der Doktoranden — (GBl. I Nr. 29 S. 402).

<sup>2</sup> Z. Z. gilt die Anweisung Nr. 3/72 vom 1. Februar 1972 über den Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen beim Promotionsverfahren A (VuM Nr. 4 S. 2).

heriger schriftlicher Genehmigung des Rektors bzw. des zuständigen Leiters der Einrichtung gestattet.

(7) Über den Inhalt und Verlauf der Verteidigung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu bestätigen ist.

## § 14

**Bewertung der Verteidigung**

(1) Nach der Verteidigung ist in nichtöffentlicher Beratung unter Anhörung der Gutachter über die Bewertung der Verteidigung zu entscheiden. An der Beratung können anwesende Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates teilnehmen.

(2) Wird die Verteidigung vor einer Promotionskommission durchgeführt, entscheidet diese unmittelbar im Anschluß an die Verteidigung über /

- a) das Bestehen oder Nichtbestehen der Verteidigung,
- b) die Note für die Verteidigungsleistung gemäß § 15 Abs. 1,
- c) die Empfehlung an die Fakultät zur Verleihung des akademischen Grades, zum Prädikat für die Gesamtleistung sowie zum auszuweisenden Wissenschaftsgebiet.

(3) Wird die Verteidigung vor der Fakultät durchgeführt, trifft diese im unmittelbaren Anschluß an die Verteidigung die im Abs. 2 aufgeführten Entscheidungen direkt.

(4) Eine nichtbestandene Verteidigung kann nur innerhalb von 6 Monaten auf Antrag des Kandidaten wiederholt werden. Eine bestandene wiederholte Verteidigung ist mit genügend (rite) zu bewerten.

## § 15

**Bewertung der Leistung**

(1) Die Dissertation, die marxistisch-leninistischen Kenntnisse und die Verteidigung werden mit folgenden Prädikaten bewertet:

magna cum laude	(sehr gut)
cum laude	(gut)
rite	(genügend)
non sufficit	(nicht genügend).

(2) Die Bewertungen für die Dissertation, den Nachweis der marxistisch-leninistischen Kenntnisse und die Verteidigung sind in einem Gesamtprädikat zusammenzufassen, das in der Promotionsurkunde auszuweisen ist.

(3) Erreicht der Kandidat in allen Prädikaten die Bewertung magna cum laude, kann unter Berücksichtigung seiner Persönlichkeit das Prädikat summa cum laude (ausgezeichnet) erteilt werden.

## § 16

**Verleihung**

(1) Über die Verleihung oder Nichtverleihung des akademischen Grades Doktor eines Wissenschaftszweiges, über das Prädikat der Gesamtleistung sowie über das auszuweisende Wissenschaftsgebiet entscheidet die Fakultät durch Beschluß.

(2) In den Fällen des § 14 Abs. 2 Buchst. c entscheidet die Fakultät auf der Grundlage der Empfehlung der Promotionskommission.

(3) Eine Verleihung unter Erteilung von Auflagen ist unzulässig.

## § 17

**Promotionsurkunde**

(1) Über die Verleihung des akademischen Grades Doktor eines Wissenschaftszweiges ist eine Urkunde in deutscher Sprache mit dem Datum der Beschlußfassung über die Ver-

leihung auszustellen (Anlage 2) und dem Kandidaten in würdiger Form auszuhändigen.

(2) Die Urkunde berechtigt zur Führung des akademischen Grades.

(3) Voraussetzung für die Übergabe der Urkunde ist die Abgabe der Pflichtexemplare gemäß § 18.

§ 18

**Pflichtexemplare**

(1) Die Dissertation ist nach der Verteidigung in 6 Exemplaren (Pflichtexemplare) der Zentralen Bibliothek der Hochschule, an der das Promotionsverfahren durchgeführt wurde, zu übergeben.

(2) Die Pflichtexemplare müssen nach dem dafür geltenden Fachbereichsstandard gestaltet sein.

(3) Von Dissertationen, die vollständig in Form eines Druck-  
erzeugnisses eingereicht werden, sind nur je 1 Exemplar der  
Dissertation (und der Thesen) abzugeben.

(4) Unterliegt die Dissertation dem Geheimnisschutz, gelten  
dafür gesondert getroffene Festlegungen.

§ 19

**Beschwerderecht**

(1) Der Kandidat hat das Recht, gegen

- a) die Nichteröffnung des Verfahrens (§ 5 Abs. 1),
- b) die Nichtannahme der Dissertation (§ 9 Abs. 1 Satz 1),
- c) die nicht ordnungsgemäße Durchführung der Verteidigung (§ 13),
- d) die Nichtverleihung des akademischen Grades (§ 16 Abs. 1)

Beschwerde einzulegen.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen schriftlich  
beim Senat des Wissenschaftlichen Rates einzulegen. Die Be-  
schwerdefrist beginnt mit Zugang der Mitteilung des Be-  
schlusses.

(3) Der Senat des Wissenschaftlichen Rates hat innerhalb  
von 3 Monaten über die Beschwerde zu entscheiden.

§ 20

**Nachweis**

Über den Verlauf des Promotionsverfahrens ist ein akten-  
kundiger Nachweis zu führen, der vom Dekan zu unterschrei-  
ben ist.

§ 21

**Verfahrensordnung**

(1) Der Wissenschaftliche Rat der Hochschule erläßt auf der  
Grundlage dieser Anordnung eine Verfahrensordnung. Diese  
bedarf der Bestätigung durch den Minister für Hoch- und  
Fachschulwesen.

(2) Für Hochschulen der Nationalen Volksarmee, der Grenz-  
truppen der DDR, der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane  
sowie der gesellschaftlichen Organisationen bzw. für wissen-  
schaftliche Institutionen erlassen die zuständigen Leiter auf  
der Grundlage dieser Anordnung und im Einvernehmen mit  
dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen die erforderli-  
chen Bestimmungen für die Verleihung des akademischen  
Grades Doktor eines Wissenschaftszweiges.

**Schlußbestimmungen**

§ 22

Für ausländische Kandidaten können besondere Regelun-  
gen getroffen werden.

§ 23

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 21. Januar 1969  
zur Verleihung des akademischen Grades Doktor eines Wis-  
senschaftszweiges — Promotionsordnung A — (GBI. II Nr. 14  
S. 107) und die Anordnung Nr. 2 vom 15. September 1969 zur  
Verleihung des akademischen Grades Doktor eines Wissen-  
schaftszweiges — Bezeichnung der akademischen Grade —  
(GBI. II Nr. 83 S. 522) außer Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1988

**Der Minister  
für Hoch- und Fachschulwesen  
B ö h m e**

**Anlage 1**

zu § 1 Abs. 2 vorstehender Anordnung

doctor agriculturarum	(Dr. agr.)
doctor juris	(Dr. jur.)
doctor medicinae	(Dr. med.)
doctor medicinae veterinariae	(Dr. med. vet.)
doctor rerum militarium	(Dr. rer. mil.)
doctor paedagogicae	(Dr. paed.)
doctor philosophiae	(Dr. phil.)
doctor rerum naturalium	(Dr. rer. nat.)
doctor oeconomicae	(Dr. oec.)
doctor rerum politicarum	(Dr. rer. pol.)
doctor rerum silvaticarum	(Dr. rer. silv.)
doctor theologiae	(Dr. theol.)
Doktor-Ingenieur	(Dr.-Ing.)

**Anlage 2**

zu § 17 Abs. 1 vorstehender Anordnung

Name der Hochschule

Unter dem Rektorat des ordentlichen Professors für .....

Name .....

verleiht

die Fakultät für .....  
des Wissenschaftlichen Rates

Herrn/Frau akademische Grade

Vorname Name

geb. am/in

den akademischen Grad

.....  
nachdem er/sie seine/ihre wissenschaftliche Befähigung\*

.....  
nachgewiesen hat.

Für die Gesamtleistung wird das Prädikat

.....  
erteilt.

Ort/Datum

Der Rektor

Siegel

Der Dekan

\* Nennung des Wissenschaftsgebietes oder des Themas